

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 06.02.2015

22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

33. Geschäftsordnung des Rektorats

33. Geschäftsordnung des Rektorats

Gemäß § 22 Abs. 6 UG wird nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 05.02.2015 nachfolgende Geschäftsordnung des Rektorats erlassen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

Gemäß § 22 Abs. 6 UG wird nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 05.02.2015 folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Rektorat - Funktion, Stellung und Aufgaben

- 1.1. Das Rektorat leitet die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und vertritt die Universität nach außen. Die Außenvertretung durch die Vizerektorinnen und den Vizerektor ist mit dem Rektor abzustimmen.
- 1.2. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 1.3. Die Mitglieder des Rektorats sind der Rektor, der Vizerektor für Lehre, die Vizerektorin für Ressourcen und die Vizerektorin für Außenbeziehungen.
- 1.4. Die Mitglieder des Rektorats gestalten ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz und führen ihn mit entsprechender Sorgfalt. Sie orientieren ihre Tätigkeit an den Leitlinien der Universität und tragen gemeinschaftlich zur Erfüllung der mit dem Universitätsrat abzuschließenden Zielvereinbarung bei.
- 1.5. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektorinnen und der Vizerektor sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge des Rektors gebunden.

2. Arbeitsweise des Rektorats

2.1. Einberufung von Sitzungen/Tagesordnungen/Protokolle

- 2.1.1. Zu Beginn eines Semesters legt das Rektorat seine Sitzungstermine fest. Zu diesen Sitzungen ergeht keine besondere Einladung. Der Tagesordnungsvorschlag samt erforderlichen Unterlagen wird den Mitgliedern des Rektorats zwei Werktage vor der Sitzung vom Rektor per E-Mail zugestellt, soweit die Tagesordnungsvorschläge dem Rektor vier Tage vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen ist auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats die Tagesordnung in der Sitzung zu ergänzen.
- 2.1.2. An den Sitzungen nehmen der Rektor, die Vizerektorinnen und der Vizerektor teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Auskunftspersonen können beigezogen werden. Alle Anwesenden sind zur Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- 2.1.3. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Für die Erstellung des Protokolls kann vom Rektorat eine Protokollführerin/ein Protokollführer beigezogen werden.
- 2.1.4. Der Rektor leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Vertreter, den Vizerektor für Lehre, vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Rektor durch die Vizerektorin für Ressourcen vertreten.

2.2. Beschlussfassung

- 2.2.1. Das Rektorat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Das Rektorat entscheidet als Kollegialorgan mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Für den Fall der Anwesenheit von lediglich drei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 2.2.2. Wird bei Aufgaben, welche in der Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats liegen, keine Einigkeit erzielt, so muss damit das gesamte Rektorat befasst werden. Hier gilt wiederum das zuvor genannte Prinzip der Beschlussfassung.
- 2.2.3. Jedes Mitglied des Rektorats hat sich bei einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen, bzw. die mit ihrer/seiner außeruniversitären Tätigkeit bzw. mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ihrer/seiner Stimme zu enthalten. Auch im

- Falle eines weiteren Befangenheitsgrundes (siehe Punkt 5.) nimmt das betroffene Rektoratsmitglied in dieser Angelegenheit nicht an der Willensbildung teil.
- 2.2.4. Für den Fall, dass ein Punkt aus dem selbständigen Zuständigkeitsbereich des Rektors, der Vizerektorinnen oder des Vizerektors mit deren Einverständnis in die Rektoratssitzung zur Beschlussfassung gelangt, ist ein über diesen Punkt gefasster Beschluss des Rektorats bindend.
 - 2.2.5. Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
 - 2.2.6. In dringenden Fällen können unter Einbeziehung aller Rektoratsmitglieder Umlaufbeschlüsse, insbesondere in elektronischer Form, gefasst werden. Der Antrag ist angenommen, wenn binnen 48 Stunden kein Mitglied des Rektorats eine Diskussion fordert und zumindest drei Prostimmen vorliegen. In Personalangelegenheiten bedarf es jedenfalls der Zustimmung des Rektors. In Budgetangelegenheiten bedarf es jedenfalls der Zustimmung der Vizerektorin für Ressourcen. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
 - 2.2.7. Die Beschlüsse des Rektorats werden den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

3. Zuständigkeiten des Rektors, der Vizerektorinnen und des Vizerektors

3.1. Rektor

- 3.1.1. Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats
- 3.1.2. Entwicklung und Verfolgung strategischer Universitätsziele
- 3.1.3. Universitätsentwicklung
- 3.1.4. Internationale Hochschulpolitik
- 3.1.5. Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung und des Berichtsteils der Wissensbilanz zur Vorlage an das Rektorat
- 3.1.6. Entwurf der Wissensbilanz zur Vorlage an das Rektorat
- 3.1.7. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
- 3.1.8. Qualitätsmanagement
- 3.1.9. Forschung und Forschungsförderung
- 3.1.10. Schwerpunkt Wissenschaft und Kunst
- 3.1.11. Initiierung und Koordination von abteilungsübergreifenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten
- 3.1.12. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren
- 3.1.13. Leitung des Amtes der Universität
- 3.1.14. Personalangelegenheiten
- 3.1.15. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- 3.1.16. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- 3.1.17. Personalentwicklung im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals (gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen)
- 3.1.18. Personalentwicklung im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals (gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen)
- 3.1.19. Frauenförderung und Gender Studies
- 3.1.20. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG
- 3.1.21. Allfällige Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters gemäß § 98 Abs. 3 UG
- 3.1.22. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder allfällige Zurückverweisung von Besetzungsvorschlägen an die Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 8 UG

- 3.1.23. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen gemäß § 98 Abs. 9 UG
- 3.1.24. Führung von Berufungsverhandlungen
- 3.1.25. Auswahl der Kandidatin oder des Kandidaten für die zu besetzende Stelle gemäß § 99 Abs. 2 UG
- 3.1.26. Besetzung der in einer allfällig erlassenen Verordnung gemäß § 99 Abs. 3 UG festgelegten Stellen
- 3.1.27. Unbefristete Verlängerung der Bestellung der gemäß § 99 Abs. 3 UG besetzten Stellen nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung
- 3.1.28. Wahrnehmung der Pflichten gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Personalangelegenheiten gemäß § 42 UG
- 3.1.29. Herausgabe des Mitteilungsblattes
- 3.1.30. Internationale Sommerakademie
- 3.1.31. Nationale und internationale Wettbewerbe
- 3.1.32. Realisierung der Orchesterprojekte in Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter des Universitätsorchesters und dem zuständigen Arbeitskreis (gemeinsam mit der Vizerektorin für Außenbeziehungen)
- 3.1.33. Kooperation mit anderen Kulturveranstaltern (gemeinsam mit der Vizerektorin für Außenbeziehungen)
- 3.1.34. Liegenschaften, Bau- und Raumangelegenheiten (gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen)

3.2. Vizerektor für Lehre

- 3.2.1. Planung und Durchführung des Studien- und Prüfungsbetriebes
- 3.2.2. Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs. 1 und 1a UG
- 3.2.3. Erstellung eines Entwurfs einer Verordnung für die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG zur Vorlage an das Rektorat
- 3.2.4. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Abs. 2 UG
- 3.2.5. Planung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung
- 3.2.6. Planung und Durchführung von Lehrgängen und curricularen Lehrangeboten auch in Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen
- 3.2.7. Vorschlag an das Rektorat zur Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Studierenden
- 3.2.8. Vorschlag an das Rektorat zur Einrichtung und Auflassung von Studien, zur Stellungnahme zu den Curricula, zur Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG
- 3.2.9. Stipendien
- 3.2.10. Umsetzung Bolognaentwicklung
- 3.2.11. Universitätsbibliothek und Dokumentation
- 3.2.12. Besondere Studienangebote

3.3. Vizerektorin für Ressourcen

- 3.3.1. Planung und Controlling
- 3.3.2. Finanz- und Rechnungswesen
- 3.3.3. Erstellung des Budgetvoranschlages einschließlich der Budgetzuteilung zur Vorlage an das Rektorat
- 3.3.4. Erstellung des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an das Rektorat
- 3.3.5. Vorschlag an das Rektorat zur Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG
- 3.3.6. Personaladministration und Personalverrechnung
- 3.3.7. Personalentwicklung im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals (gemeinsam mit dem Rektor)
- 3.3.8. Personalentwicklung im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals (gemeinsam mit dem Rektor)
- 3.3.9. ArbeitnehmerInnenschutz; Arbeitsmedizinische Betreuung; Sicherheitstechnischer Bereich

- 3.3.10. Koordination der Verwaltungsabläufe
- 3.3.11. Informationstechnologie
- 3.3.12. Beschaffung und Logistik
- 3.3.13. Liegenschaften, Bau- und Raumangelegenheiten (gemeinsam mit dem Rektor)
- 3.3.14. Gebäudetechnik

3.4. Vizerektorin für Außenbeziehungen

- 3.4.1. Veranstaltungsmanagement
- 3.4.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.4.3. Sponsoring und Fundraising
- 3.4.4. Internationale Kooperationen und Universitätspartnerschaften
- 3.4.5. Realisierung der Orchesterprojekte in Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin des Universitätsorchesters und dem zuständigen Arbeitskreis (gemeinsam mit dem Rektor)
- 3.4.6. Kooperation mit anderen Kulturveranstaltern (gemeinsam mit dem Rektor)
- 3.4.7. Internationaler Austausch Studierender und Lehrender
- 3.4.8. Bühnentechnik
- 3.4.9. Tonstudio- und Videostudio
- 3.4.10. Vermietung der Universitätsräumlichkeiten
- 3.4.11. Almanach

4. Gemeinsam als Kollegialorgan wahrzunehmende Aufgaben

- 4.1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
- 4.2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- 4.3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- 4.4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- 4.5. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten
- 4.6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten
- 4.7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
- 4.8. Aufnahme der Studierenden
- 4.9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- 4.10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- 4.11. Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems (§ 14 Abs. 1 UG)
- 4.12. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG
- 4.13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
- 4.14. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung
- 4.15. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information
- 4.16. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz
- 4.17. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 28 Abs. 1 UG
- 4.18. Gebarung der Universität gemäß § 15 Abs. 1 UG
- 4.19. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG)
- 4.20. Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze (§ 26 Abs. 3 UG und § 27 Abs. 3 UG)
- 4.21. Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 4 UG
- 4.22. Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG
- 4.23. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG

- 4.24. Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG)
- 4.25. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (§ 60 Abs. 3 UG)
- 4.26. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge etc. (§ 61 Abs. 1 und 5 UG)
- 4.27. Verschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 11 UG)
- 4.28. Entscheidung über Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall (§ 64 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 UG)
- 4.29. Verschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse (§ 64 Abs. 2 UG)
- 4.30. Erlass von Regelungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 64 Abs. 4a UG
- 4.31. Feststellung der Gleichwertigkeit durch Auflage von Prüfungen gemäß § 64 Abs. 5 UG
- 4.32. Nichtigerklärung der Zulassung gemäß § 63 Abs. 8 UG
- 4.33. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (§ 68 Abs. 3 UG und § 71 Abs. 2 UG)
- 4.34. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (§ 92 Abs. 2 UG)
- 4.35. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (§ 92 Abs. 5 UG)
- 4.36. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (§ 92 Abs. 6 UG)
- 4.37. Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und -professoren (§ 98 Abs. 2 UG)
- 4.38. Festlegung der Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten vorgesehen sind, durch Verordnung gemäß § 99 Abs. 3 UG
- 4.39. Erteilung der Lehrbefugnis – *venia docendi* (§ 103 UG)
- 4.40. Zurückweisung des Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis mangels Zuständigkeit oder Weiterleitung des Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis an den Senat (§ 103 Abs. 4 UG)
- 4.41. Zurückverweisung eines Beschlusses der Habilitationskommission gemäß § 103 Abs. 10 UG
- 4.42. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstverfehlungen (§ 106 Abs. 3 UG)
- 4.43. Ausschreibung von Stellen (§ 107 Abs. 1 UG)
- 4.44. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG)
- 4.45. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (§ 126 Abs. 6 UG)
- 4.46. Geschäftsordnung des Rektorats
- 4.47. Entscheidung über grundsätzliche Inhalte des Internetauftritts der Universität Mozarteum Salzburg.
- 4.48. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG
- 4.49. Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat
- 4.50. Das Rektorat hat gemeinsam als Kollegialorgan alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Geschäftsordnung bzw. durch gesetzliche Bestimmungen nicht dem Rektor, den Vizerektorinnen oder dem Vizerektor zugewiesen sind.

5. Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen; Insichgeschäfte

- 5.1. Für Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Rektorats im Namen der Universität mit einer ihr/ihm selbst nahe stehenden Person abschließt, insbesondere bei Befangenheit im Sinne des § 7 AVG, gelten folgende Regelungen:
- 5.1.2. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen würde. Die Leistungsverpflichtung der Universität darf jedenfalls nicht über fremdüblichen Konditionen liegen.
- 5.1.3. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (z.B Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Das Mitglied des Rektorats hat das Naheverhältnis sowie persönliche Interessen offen zu legen und den Rektor, im Falle des Rektors die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Universitätsrats, sowie bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen zusätzlich die Personalabteilung darüber zu informieren.
- 5.1.4. Diese Rechtsgeschäfte sind vor Abschluss von dem Rektor, im Falle des Rektors von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Universitätsrats, gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen/Organisationen eines Mitglieds des Rektorats, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Mitglieds des Rektorats abgeschlossen werden, sind durch den Rektor, im Falle des Rektors durch die/den Vorsitzende/n des Universitätsrats, gegenzuzeichnen.
- 5.1.5. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Überordnung eines Mitglieds des Rektorats und einer ihr/ihm selbst nahe stehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat, im Falle des Rektors die/der Vorsitzende des Universitätsrats, eine Ausnahme genehmigen.

Nahe stehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Nahe stehende natürliche Personen sind,

- die Ehegattin/der Ehegatte
- die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie
- die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene PartnerInnen sinngemäß
- die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
- Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
- die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner.

Juristische Personen und sonstige Organisationen sind nahe stehend, wenn das Mitglied des Rektorats oder dessen nahe stehenden natürlichen Personen einen maßgebenden Einfluss auf diese juristische Person/Organisation haben. Ein maßgebender Einfluss liegt vor:

- bei der Ausübung einer Geschäftsführungs- oder Vorstandsfunktion
- bei der Ausübung eines Aufsichtsrats- oder Beiratsvorsitzes
- bei einer mindestens 20%igen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft.

Jedes Rektoratsmitglied verpflichtet sich die Umstände einer Befangenheit offenzulegen.

- 5.1.6. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die Universität die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.
- 5.1.7. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Rektoratsmitglieds mit der Universität (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung der übrigen Rektoratsmitglieder und des Universitätsrats.

6. Zeichnungsbefugnisse

Jedem Rektoratsmitglied kommt die Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung zu. Aufträge, die über einem Gesamtbetrag von EUR 25.000,00 liegen, sind vom zuständigen Rektoratsmitglied und der Vizerektorin für Ressourcen zu unterzeichnen. Aufträge, die in der Zuständigkeit der Vizerektorin für Ressourcen liegen, sind von dieser und dem Rektor zu unterzeichnen. Aufträge, die über einem Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 liegen, bedürfen der Beschlussfassung durch das Rektorat.

7. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten außerhalb des täglichen Geschäftsbetriebes

Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit der Vizerektorin für Ressourcen zu treffen, soweit sie nicht einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlichen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sowie Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als EUR 25.000,--.

8. Vertretungsregelung

- 8.1. Das Rektorat wird durch den Rektor vertreten, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderes geregelt ist. In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten der Rektor bzw. die Vizerektorinnen und der Vizerektor selbständig die Universität, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderes geregelt ist (siehe v.a. Pkt. 6).
- 8.2. Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:
Vizerektor für Lehre
Vizerektorin für Ressourcen
Vizerektorin für Außenbeziehungen
- 8.3. Die Vizerektorinnen und der Vizerektor werden im Falle der Verhinderung durch den Rektor vertreten. Ist auch dieser verhindert, gilt die für den Rektor festgelegte Vertretungsregelung.
- 8.4. Im Fall der vorhersehbaren längeren Verhinderung einer Vizerektorin oder des Vizerektors ist vom Rektorat eine besondere Vertretungsregelung zu vereinbaren, die gegebenenfalls auch eine Verteilung von Agenden vorsieht.

9. Berichte und Anträge an den Universitätsrat

Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat werden durch den Rektor koordiniert. Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 05.02.2015 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.